

**Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer, des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat**

Vom 13. August 2021

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 103, S. 173 f., v. 30. August 2021)

- Amtliche Lesefassung -

## **1. Anwendungsbereich:**

Diese Regelungen gelten für folgende Gremien:

- a) die Dienstkonferenz der Pfarrer;
- b) den Wirtschaftsrat und seine Ausschüsse;
- c) die Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg;
- d) den Diözesanpastoralrat und
- e) die Pastoralforen.

## **2. Sitzungen.**

### 2.1 Sitzungen können

- a) im Wege physischer Zusammenkunft erfolgen, wenn dies keinen staatlichen Regelungen widerspricht und hinreichende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Teilnehmenden, insbesondere die Einhaltung eines Abstandes zwischen den Teilnehmenden von mindestens 1,5 m, organisatorisch sichergestellt werden können, oder
- b) mittels Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

### 2.2 Die Entscheidung nach Ziffer 2.1 trifft nach pflichtgemäßem Ermessen der jeweilige Vorsitzende des Gremiums nach Ziffer 1.

### 2.3 Für Sitzungen nach Ziffer 2.1 Buchstabe b gilt ferner:

- a) Hinsichtlich der Einberufung einer Sitzung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums.
- b) Das jeweilige Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Organ- oder Gremienmitglieder an einer Telefon- oder Videokonferenz teilnimmt.
- c) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des jeweiligen Organs oder Gremiums. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mündliche Äußerung, ob einem Beschlussantrag zugestimmt oder nicht zugestimmt wird.

### 2.4 Abweichend von Ziffer 2.1 kann unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stimme die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder in Textform durchzuführenden Umlaufverfahren vorgenommen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Durchführung nicht ausdrücklich widerspricht und an der Stimmabgabe teilnimmt. Vor einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren muss eine Beratung der Angelegenheit erfolgt sein.

### 2.5 Ziffer 2.4 gilt nicht für die Ausschüsse des Wirtschaftsrates; insoweit gilt weiterhin § 41 Absatz 2 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR).

## Fassung ab 1. September 2021

2.6 Beschlüsse nach Ziffer 2.1 Buchstabe b (Telefon- oder Videokonferenz) und 2.4 (Umlaufverfahren) sind unverzüglich zu protokollieren.

**3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.** Dieses Dekret tritt am 1. September 2021 in Kraft; es gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig treten die Regelungen zur Durchführung von Sitzungen der Dienstkonferenz der Pfarrer, des Wirtschaftsrates und seiner Ausschüsse, der Kommissionen nach der Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg, des Diözesanpastoralrates und der Pastoralforen sowie Empfehlung an das Metropolitankapitel und den Priesterrat vom 27. März 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 4, Art. 47, S. 48, v. 2. April 2020), geändert am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 56, S. 60 f., v. 28. April 2020) sowie am 8. April 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 5, Art. 61, S. 87 f., v. 21. April 2020) außer Kraft.

**4. Metropolitankapitel, Priesterrat.** Dem Metropolitankapitel einschließlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC bei besetztem Bischofsstuhl sowie dem Priesterrat wird dringend empfohlen, die vorstehenden Regelungen ebenfalls anzuwenden.

Hamburg, den 13. August 2021

L. S.

Ansgar Thim  
- Generalvikar -